

*Europaweites Vergabeverfahren zur Vergabe von ÖPNV-Dienstleistungen auf der Buslinie
R13/X13 des Zweckverbandes Personennahverkehr Saarland*

*Europaweite Ausschreibung nach § 119 Abs. 2 GWB i. V. m. § 14 Abs. 1 u. 2 VgV sowie §
15 VgV*

- Offenes Verfahren -

Termin für die Einreichung der Angebote: ~~Mi, 30.04. 07.05.~~ **Di, 13.05.2025, 10:00 Uhr** ~~12:00~~ **[Bewerberinformation 08] [Bewerberinformation 09]**

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: **31.08.2025**

31.03.2025

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTES UND BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

FÜR

ÖPNV-DIENSTLEISTUNGEN AUF DER BUSLINIE R13/X13
DES ZWECKVERBANDES PERSONENNAHVERKEHR SAARLAND

R13: BISTEN – ÜBERHERRN – DIFFERTEN – WERBELN – SCHAFFHAUSEN – HOSTEN-
BACH – VÖLKLINGEN

X13: BISTEN – ÜBERHERRN – FRIEDRICHWEILER – DIFFERTEN – WERBELN –
SCHAFFHAUSEN – HOSTENBACH – SAARBRÜCKEN

Hinweis:

Das Vergabeverfahren wird über die Vergabepattform eVergabe.de abgewickelt. Angebote sind elektronisch einzureichen via: www.evergabe.de.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in den Vergabeunterlagen darauf verzichtet, konsequent die männliche und weibliche Formulierung zu verwenden, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zweckverband Personennahverkehr Saarland beabsichtigt, die in den beiliegenden Vergabeunterlagen bezeichneten Leistungen im Wege eines Offenen Verfahrens gemäß den Anforderungen dieses Anschreibens einschließlich der darin enthaltenen Bewerbungsbedingungen zu vergeben.

Wir dürfen Sie bitten, ein Angebot nach Maßgabe der veröffentlichten Vergabeunterlagen bis zum ~~Mittwoch, den 30.04. 07.05.~~ **Dienstag, den 13.05.2025, 10:00 12:00 10:00 Uhr** (Angebotsfrist) elektronisch via www.evergabe.de abzugeben. **[Bewerberinformation 08] [Bewerberinformation 09]**

Für das Angebot gelten die im Folgenden aufgeführten Vorgaben und Bedingungen.

Inhaltsübersicht

1. Auftraggeber	4
2. Art der Vergabe	4
3. Art der Leistung	4
3.1 Leistungsumfang	4
4. Ausführungsfrist.....	4
5. Informationen.....	4
5.1 Übersicht Vergabeunterlagen	4
5.2 Rückfragen und Rügen des Bieters	5
6. Ansprechpartner auf Seiten des Bieters.....	6
7. Kosten	6
8. Angebotsabgabe.....	6
8.1 Elektronische Angebotsabgabe	6
8.2 Angebotsfrist.....	6
8.3 Weitere Anforderungen.....	7
9. Nebenangebote	7
10. Verbindlich mit Angebotsabgabe erforderliche Angaben und Unterlagen.....	7
10.1 Tariftreue	8
10.2 Finanzielle & wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.....	9
10.3 Technische Leistungsfähigkeit.....	9
10.4 Fachkunde und personelle Leistungsfähigkeit	10
10.5 Zuverlässigkeit und Ausschlussgründe	10
10.6 Fahrzeuganforderungen und Angebotsfahrpläne	11
10.7 Nachunternehmer	11
10.8 Eignungsleihe	12
11. Kalkulation.....	12
11.1 Grundlagen.....	12
11.2 Preisblatt.....	13
12. Zuschlagskriterien und Wertung der Angebote	15
13. Bietergemeinschaften	15
14. Verkehrsvertrag	15
15. Zuschlags- und Bindefrist	16
16. Nicht berücksichtigte Bieter.....	16
17. Aufhebung der Vergabe.....	16
18. Vergabekammer	16
19. Übersicht beizufügende Unterlagen.....	16

1. Auftraggeber

Der Zweckverband Personennahverkehr Saarland (ZPS), Wilhelm-Heinrich-Str. 36, 66564 Ottweiler, ist gemäß dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Saarland (ÖPNVG) vom 30. November 2016 als Aufgabenträger für die Auftragsvergabe und Leistungsbestellung auf der Buslinie R13/X13 zuständig. Dieser wird im Folgenden Auftraggeber (AG) genannt. Die Geschäftsstelle des ZPS wurde vom Aufgabenträger ZPS mit der Umsetzung der Planungen und der Ausschreibung betraut.

2. Art der Vergabe

Es handelt sich um ein wettbewerbliches Vergabeverfahren, bei dem gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf Basis der RL 2014/24/EU das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV) Anwendung finden. Ein Dienstleistungsauftrag ergeht gem. Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007. Bei der vorliegenden Beschaffung handelt es sich um ein offenes Verfahren nach § 15 VgV. Der Dienstleistungsauftrag wird auf Grundlage des Erstangebotes vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten.

3. Art der Leistung

Die RegioBus-Linie R13 verbindet das Bisttal mit dem Mittelzentrum Völklingen. Dort besteht eine Umsteigeverbindung zum SPNV auf der Saarstrecke. Darüber hinaus schließt die X13 das Bisttal direkt über die Autobahn 620 an die Landeshauptstadt Saarbrücken an.

3.1 Leistungsumfang

Die Verkehrsleistung (Fahrplankilometer und Fahrplanstunden) der R13/X13 wird nach Normjahr mit 250 Werktagen, 52 Samstagen und 63 Sonn-/Feiertagen ermittelt.

	Fahrplankilometer	Fahrplanstunden Mo-Sa zw. 5 und 22 Uhr	Fahrplanstunden an Sonn-/Wo- chenfeiertagen
R13/X13	173.080	4.475	135

Ist der Bieter der Auffassung, dass die o. g. bzw. die in den Anlagen dargestellten Fahrplankilometer- und/oder Fahrplanstunden-Angaben von seinen eigenen Berechnungen abweichen (Mehr- oder Minderbedarf), so hat er die Vergabestelle darüber unter Nachweisführung in Kenntnis zu setzen.

Die zu vergebende Leistung ist in den Anlagen A1 Fahrplan und B1 Linienlänge genau beschrieben.

4. Ausführungsfrist

Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Zuschlagserteilung und endet mit Abwicklung der letzten Zahlung. Die Pflicht zur Erbringung der Verkehrsleistungen beginnt am 01.01.2026 und endet am 31.12.2030.

Der Auftraggeber hat die einseitige Option auf zweimalige Verlängerung des Vertrags um jeweils ein Jahr. Die Wahrnehmung dieser Option ist dem Auftragnehmer schriftlich bis zum 30.09.2029 bzw. 30.09.2030 mitzuteilen.

5. Informationen

5.1 Übersicht Vergabeunterlagen

Die Vorgaben für die Angebotserstellung ergeben sich aus den folgenden Vergabeunterlagen. Diese gliedern sich wie folgt:

- Aufforderung zur Angebotsabgabe und Bewerbungsbedingungen (BB)
- Vertragsunterlagen:
 - Teil A Leistungsbeschreibung (LB)
 - Teil B Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDA)
 - Anlagen A – Anforderungen an die Leistungserbringung
 - Anlagen B – Informationen und Kooperationen
 - Anlagen C – Formblätter/Erklärungen

5.2 Rückfragen und Rügen des Bieters

- a) Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bewerber den Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt der Unterlagen (Download der Vergabeunterlagen von der elektronischen Vergabeplattform) vor Angebotsabgabe in deutscher Sprache schriftlich darauf hinzuweisen. Auf mündliche Anfragen und Hinweise werden keine Auskünfte erteilt.

Die Bewerber müssen Rückfragen und Rügen unverzüglich über die Vergabeplattform evergabe.de an den Auftraggeber übermitteln. Hierbei sind zwingend die folgenden Angaben des Bewerbers zu übermitteln:

- Unternehmen und Ansprechpartner
- Thema der Rückfrage/Rüge sowie Bezug zu den Vergabeunterlagen (Bekanntmachung, Leistungsbeschreibung, ÖDA, Bewerbungsbedingungen, Anlage)
- Rückfrage/Rüge

Für jede Rückfrage und für jede Rüge ist jeweils eine eigene Nachricht zu verfassen.

Rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen werden unverzüglich und höchstens bis vier Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilt. Weniger als acht Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist angeforderte Auskünfte gelten regelmäßig als nicht mehr rechtzeitig und müssen nicht mehr beantwortet werden.

Für Rügen gilt: Bewerber müssen nach ihrer Ansicht bestehende Vergaberechtsverstöße gemäß den Vorgaben von § 160 GWB rügen. Nach § 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB muss der Bewerber von ihm erkannte Verstöße gegen Vergabevorschriften innerhalb von zehn Kalendertagen rügen. Eine Rüge gilt erst mit Zustellung über die Vergabeplattform als eingegangen.

- b) Damit eine Anpassung von allen Bietern bei der Kalkulation ihrer Angebote berücksichtigt werden kann und der Grundsatz der Gleichbehandlung im Verfahren gewahrt wird, sind Hinweise auf Vergaberechtsverstöße dann nicht mehr zulässig, wenn sie nicht spätestens **sieben Tage** vor Ablauf der Angebotsfrist beim Auftraggeber in Form einer Rüge eingereicht wurden. Andernfalls gilt, dass sich die Bieter nach Treu und Glauben auf Vergaberechtsverstöße, auf die sie den Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist hingewiesen haben, im Rahmen einer Vergabenachprüfung nicht berufen können. Mit der Teilnahme an diesem Verfahren lassen die Bieter dies gegen sich gelten.

Daneben gilt: Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, müssen spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Angebotsabgabe gerügt werden (§ 160 Abs. 3 Nr. 2 GWB). Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, müssen bis zum Ablauf der **in der Bekanntmachung genannten Frist zur Angebotsabgabe** gerügt werden (§ 160 Abs. 3 Nr. 3 GWB). Ein Vergabenachprüfungsantrag ist innerhalb von 15 Kalendertagen nach Mitteilung der Auftraggeber, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, bei der Vergabekammer gemäß der Vergabebekanntmachung einzureichen.

- c) Fragen und Hinweise von Bewerbern sowie die Auskünfte der Auftraggeber dazu werden allen Bewerbern in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt, soweit diese wichtige Aufklärungen über die geforderte Leistung oder die Grundlagen der Preisermittlung enthalten. Die Bereitstellung dieser zusätzlichen Informationen an alle Bewerber erfolgt über die vom

Auftraggeber genutzte Vergabeplattform. Die Fortschreibung der Vergabeunterlagen erfolgt auf der Grundlage der Bewerberinformationen. Dabei bleiben die ursprünglichen Formulierungen als durchgestrichener Text erkennbar. Neuer Text wird in geeigneter Form deutlich hervorgehoben und in Klammern wird auf die jeweils zugrundeliegende Bewerberinformation hingewiesen. Die fortgeschriebenen Unterlagen sowie zusätzliche Informationen an alle Bewerber werden unter der vom Auftraggeber genutzten Vergabeplattform zur Verfügung gestellt.

- d) Die Bewerber müssen sich fortlaufend und eigeninitiativ über neue Bewerberinformationen durch den Besuch der o.g. Vergabeplattform unterrichten.
- e) Sofern Sie Schwierigkeiten beim Öffnen von Dateien haben und/oder sonstige Probleme auftreten, informieren Sie bitte unverzüglich die nachfolgend genannte Kontaktstelle:
Geschäftsstelle des Zweckverbandes Personennahverkehr Saarland (ZPS)
Frau Lisa Guth
Am Hauptbahnhof 6-12
66111 Saarbrücken
E-Mail: vergabe_zps@zps-online.de
- f) Nach Ablauf der Angebotsfrist erfolgt die Information der Bieter über die Vergabeentscheidung nach § 134 GWB.
- g) Verfahrenssprache ist Deutsch, sodass sämtliche Kommunikationen und alle Informationen auf Deutsch erfolgen.

6. Ansprechpartner auf Seiten des Bieters

Der Bieter muss bei Angebotsabgabe einen verantwortlichen deutschsprachigen Ansprechpartner benennen, mit dem die Auftraggeber in allen Angelegenheiten, die das Angebot des Bieters betreffen, Kontakt aufnehmen können und der für einen eventuellen Vertragsabschluss zeichnungsbevollmächtigt ist. Bietergemeinschaften müssen einen einzigen Ansprechpartner benennen. Dieser Ansprechpartner ist im Angebotsschreiben zu benennen.

7. Kosten

Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebots wird dem Bieter keine Entschädigung gewährt.

8. Angebotsabgabe

8.1 Elektronische Angebotsabgabe

Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, ist das Angebot (die Ihnen über die Vergabeplattform zur Verfügung gestellten Originalunterlagen sind zu verwenden) mit allen in den Vergabeunterlagen geforderten Dokumenten und Angaben elektronisch über das Vergabeportal www.evergabe.de einzureichen. Die Angebotsabgabe erfolgt zwingend in digitaler Form (als Dateien). Die Angebote sind in vollständiger Form und unter Wahrung der im Folgenden genannten Angebotsfrist einzureichen. Auf anderen elektronischen Wegen übermittelte Angebote wie Fernschreiben, Telegramm, Telex, Telefax oder E-Mail sind nicht zugelassen. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich oder fernschriftlich zurückgezogen werden.

8.2 Angebotsfrist

Die Angebote müssen bis ~~Mi, 30.04.~~ **07.05.–Di, den 13.05.2025, 10.00 Uhr** bei der vom Auftraggeber genutzten Vergabeplattform eingegangen sein. **[Bewerberinformation 08] [Bewerberinformation 09] Angebote, die nach Ablauf der vorgenannten Angebotsfrist eingehen, werden gemäß § 57 Abs. 1 Ziffer 1 VgV von der Wertung ausgeschlossen.**

8.3 Weitere Anforderungen

- a) Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.
- b) Das Angebot und alle dazu gehörigen Unterlagen sind in deutscher Sprache zu verfassen.
- c) Die Inhalte der Angebote sind erforderlichenfalls mit Stempel/Vermerk „Vertraulich“ zu kennzeichnen, wenn und soweit sie dem Geheimschutz unterliegen oder Betriebs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. Die Angebote werden vom Auftraggeber und weiteren auswertenden Stellen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandelt.
- d) Bieter und ihre Bevollmächtigten sind bei der Öffnung der Angebote gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 VgV nicht zugelassen.
- e) **Für das Angebot sind die vom Auftraggeber überlassenen Formblätter/ Vordrucke (ggf. Kopien) zu verwenden.** Die Verwendung selbst gefertigter Fassungen ist unzulässig, sofern in den Vergabeunterlagen nichts Anderes geregelt ist. Für das Angebotsschreiben hat der Bieter die Vordrucke zu verwenden, die dem Bieter gemeinsam mit den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt werden.

9. Nebenangebote

Nebenangebote sind ausgeschlossen.

10. Verbindlich mit Angebotsabgabe erforderliche Angaben und Unterlagen

Der Bieter muss nachweisen, dass er für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Verkehrsdienste die erforderliche Eignung besitzt. Zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen vergleiche Kapitel 10.5 der Aufforderung zur Angebotsabgabe und BB. Der Bieter weist seine Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) für die zu vergebende Leistung durch Vorlage der in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Unterlagen und Erklärungen nach.

- a) Die Unterlagen und Erklärungen sind mit Abgabe des Angebotes in deutscher Sprache einzureichen. Hierfür entstehende Kosten sind vom Bieter zu tragen. Die Bieter tragen die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen im Fall nicht deutschsprachiger Unterlagen.
- b) Dem Auftraggeber steht es frei, nach Einreichung des Angebotes Auskünfte über den Bieter einzuholen und im Anschluss daran über die Eignung zu entscheiden. Angebote, die unvollständig eingereicht werden oder einer der vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.
- c) Die Vergabestelle kann den Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen (vgl. § 56 Abs. 2 VgV). Eine Verpflichtung der Vergabestelle hierzu besteht nicht.
- d) Werden Nachweise bzw. Dokumente in Kopie vorgelegt, behält sich der Auftraggeber vor, beglaubigte Kopien nachzufordern. Die Forderung der Beglaubigung gilt nur für die von Dritten ausgestellten, erforderlichen, offiziellen Dokumente, d. h. sie gilt nicht für die vom Bieter selbst zu erstellenden Beschreibungen. Die Nichtvorlage, unvollständige oder fehlerhafte Vorlage, von einzelnen, im Folgenden aufgeführten, Nachweisen bzw. Erklärungen kann gem. § 57 Abs. 1 VgV zum Angebotsausschluss führen.

- e) Der Bieter hat die Bestimmungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, des Saarlandes und der örtlich zuständigen Aufgabenträger im Straßenverkehr und für die geschäftsmäßige Beförderung von Personen einzuhalten. Insbesondere die Verordnungen (EG) Nr. 561/6006, Nr. 1071/2009, Nr. 1073/2009 und Nr. 1370/2007, die Berufszugangsverordnung (PBZugV), das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sind zu beachten. Art. 6 und 19 der VO (EG) 1071/2009, § 13 Absatz 1 PBefG und § 1 PBZugV sind zu beachten.
- f) Bei Abgabe eines Angebotes durch eine Bietergemeinschaft müssen die genannten Nachweise und Erklärungen gemäß Anlage C7 vorgelegt werden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bieter – unabhängig von den im Rahmen der Ausschreibung vorgelegten unternehmensbezogenen Unterlagen und deren Prüfung durch den Auftraggeber – dazu verpflichtet ist, nach Zuschlagserteilung durch die Vergabestelle bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einen Genehmigungsantrag nach § 13, 42, 44 PBefG zu stellen. Der Bieter wird in Kenntnis gesetzt, dass die Genehmigungsbehörde – neben anderen Nachweisen und Erklärungen gem. PBZugV, insbesondere dem Formblatt „Eigenkapitalbescheinigung“ gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 PBZugV sowie ggf. dem Formblatt „Zusatzbescheinigung“ gemäß Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 PBZugV – vom Antragsteller regelmäßig auch die Vorlage folgender Auskünfte fordert:

- a) Polizeiliches Führungszeugnis für den Antragsteller und die zur Durchführung der Geschäfte bestellten Personen zur direkten Vorlage bei der Genehmigungsbehörde; entsprechende Anträge an das Bundeszentralregister in Berlin sind über die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung zu stellen;
- b) Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur direkten Vorlage bei der Genehmigungsbehörde; ein entsprechender Antrag ist an das Bundeszentralregister in Bonn über die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung zu stellen;
- c) Register-Auszug des Kraftfahrt-Bundesamtes zur direkten Vorlage bei der Genehmigungsbehörde, Fördestraße 16, 24944 Flensburg; es wird empfohlen, als Identitätsnachweis dem Kraftfahrt-Bundesamt eine Kopie des Personalausweises zuzusenden.

Der Bieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beantragung dieser Auskünfte einen längeren Zeitraum benötigen können und daher frühzeitig beantragt werden müssen.

10.1 Tariftreue

Die gesetzlichen Vorschriften des Saarländischen Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetzes (STFLG) vom 8. Dezember 2021 sind einzuhalten. Dazu legt der Bieter die Tariftreueerklärung (Anlage 1 zum Angebotsschreiben) vor. Die Tariftreueerklärung ist auch verbindlich für die Nachunternehmen.

Informationen zum STFLG, der Verordnung zur Anpassung des Mindestlohnes gemäß § 3 Abs. 5 STFLG sowie den im Saarland einzuhaltenden repräsentativen Tarifverträgen können unter dem Link <https://www.saarland.de/masfg/DE/portale/arbeit/tarifregister/tariftreuegesetz/tariftreuegesetz.html> abgerufen werden.

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen das geltende STFLG, so gilt der § 14 des STFLG. Verstößt der Auftragnehmer mehrfach gegen das geltende Saarländische Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz, so ist die Summe der Strafen nicht höher als 10 % des Auftragswertes. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen begangen wird und das beauftragte Unternehmen

den Verstoß kannte oder kennen musste. Die schuldhafte Nichterfüllung der aus diesem Gesetz resultierenden Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer berechtigt die Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

10.2 Finanzielle & wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Der Bieter muss nachweisen, dass er über die für die Aufgabenerfüllung notwendige finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt. Der Bieter gilt als finanziell leistungsfähig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 PBefG i. V. m. Art. 7 und Art. 20 VO (EU) 1071/2009 sowie § 2 PBZugV, wenn er über die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebs erforderlichen finanziellen Mittel jederzeit verfügt.

Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist durch Vorlage folgender Bescheinigungen nachzuweisen:

- a) Der Bieter fügt seinem Angebot einen Nachweis der Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Bieter ansässig ist bei, sofern der Bieter in das Berufs- oder Handelsregister eingetragen ist. Für den Fall der Nichteintragung: Vorlage einer Gewerbeanmeldung (für ausländische Bieter: vergleichbarer Nachweis). Der Nachweis muss mindestens die vertretungsberechtigten Personen ausweisen (vgl. § 44 Abs. 1 VgV).
- b) Der Bieter hat in einer rechtsverbindlich unterzeichneten Eigenerklärung zu versichern, dass ausreichend verfügbare Finanzmittel vorhanden sind, um den laufenden Betrieb aufrecht zu erhalten (Anlage 2 zum Angebotsschreiben).
- c) Weiter sind beizufügen die Unbedenklichkeitsbescheinigungen
 - des Finanzamtes, dass keine erheblichen Steuerrückstände bestehen,
 - der Gemeinde, dass keine erheblichen Rückstände der Gewerbesteuer bestehen, wobei die Ausstellung dieser Bescheinigungen nicht länger als **drei Monate** zurückliegen darf.
- d) Der Bieter erklärt in seinem Angebot, ob Zuwendungen der öffentlichen Hand, die dem Bieter oder einem mit ihm im Konzern verbundenen Unternehmen im Sinne des § 36 Abs. 2 GWB in der Vergangenheit zugeflossen sind, zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe Gegenstand einer Subventionsbeschwerde oder eines beihilferechtlichen Prüfverfahrens durch die Europäische Kommission bzw. einer Konkurrentenklage vor den nationalen Gerichten eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind oder waren (Anlage 5 zum Angebotsschreiben).

Die geforderten Nachweise sind nur für den Bieter selbst vorzulegen. Die Vorlage der Nachweise für die unmittelbaren Gesellschafter ist nur dann notwendig, wenn die bietende Gesellschaft für den ausgeschriebenen Verkehr neu gegründet wird. Bei einer Neugründung der bietenden Gesellschaft werden ebenfalls die zu den o. g. Aspekten genannten Angaben der Gesellschafter als ausreichend anerkannt, wenn der Bieter plausibel darlegt, dass die neue Gesellschaft mit der erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit ausgestattet wird.

10.3 Technische Leistungsfähigkeit

- a) Der Bieter gilt als technisch leistungsfähig, wenn anzunehmen ist, dass er über die speziellen Sachkenntnisse, Erfahrungen und Kapazitäten verfügt, die zur Durchführung der hiesigen ÖPNV-Leistungen erforderlich sind. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage von Referenzen des Bieters über vom Bieter in den letzten drei Jahren erbrachte Verkehre im öffentlichen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (falls in Deutschland erbracht: gem. § 42 PBefG). Es ist mindestens eine vergleichbare, erbrachte Verkehrsleistung gefordert (Anlage 3 zum Angebotsschreiben).

Bieter können sich zum Nachweis der fachlichen Eignung auf die Referenzen Dritter berufen, wenn sie nachweisen, dass deren Leistungen oder Einrichtungen dem Bieter während

der gesamten Vertragslaufzeit tatsächlich und unwiderruflich zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch eine entsprechende Erklärung des Dritten, auf dessen Referenzen der Bieter sich beruft, zu erbringen.

- b) Der Bieter muss die Voraussetzungen als Verkehrsunternehmer nach § 3 PBefG erfüllen.
- c) Der Bieter muss in der Bundesrepublik Deutschland eine Niederlassung seines Verkehrsunternehmens nachweisen, mit Räumlichkeiten, in denen die wichtigsten Unternehmensunterlagen aufbewahrt werden. Insbesondere die Buchführungsunterlagen, die Personalverwaltungsunterlagen, die Dokumente mit den Daten über die Lenk- und Ruhezeiten sowie alle sonstigen Unterlagen, zu denen die zuständigen Kontrollbehörden Zugang haben müssen, sind hier vorzuhalten. Darüber hinaus wird eine Betriebsstätte innerhalb des Saarlandes gefordert, von der aus die ausgeschriebenen Verkehre zu betreiben sind.
- d) Seitens des Bieters ist ein Verkehrsleiter nach Art. 4 VO (EU) 1071/2009 bzw. ein Betriebsleiter nach § 4 BOKraft zu benennen. Verkehrs- und Betriebsleiter müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und ihren Dienstort an der Betriebsstätte im Saarland haben. Hierzu kann auch ein Vertreter nach Art. 4 Absatz 2 der VO(EU) 1071/2009 bzw. nach § 5 BOKraft bestimmt werden.

10.4 Fachkunde und personelle Leistungsfähigkeit

Der Bieter muss nachweisen, dass er über die fachliche Eignung i. S. d. Art. 3 Abs.1 lit. d) VO (EG) Nr. 1071/2009 sowie § 13 Abs. 1 Nr. 3 PBefG i. V. m. § 3 Abs. 1 PBZugV verfügt.

Der Bieter gilt als fachkundig, wenn anzunehmen ist, dass er bis zur Betriebsaufnahme über die speziellen Sachkenntnisse nach Anhang I Ziffer I VO (EU) 1071/2009 verfügt, die zur Durchführung der hiesigen Leistungen im öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehr erforderlich sind. Es muss des Weiteren gewährleistet sein, dass er bis zur Betriebsaufnahme über das erforderliche Personal verfügt.

Der Bieter hat seine Fachkunde und seine personelle Leistungsfähigkeit durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die nachfolgenden Angaben, Dokumente und Erklärungen für die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen (Geschäftsführer, Verkehrsleiter, Betriebsleiter):

Bescheinigung der „fachlichen Eignung für den Personenverkehr mit Kraftomnibussen“, nicht: Verkehr mit Taxen und Mietwagen. In Deutschland:

Kopie einer Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) für die fachliche Eignung gem. §§ 3, 4, 6, 7 PBZugV (§ 3 „Fachliche Eignung“, § 4 „Fachkundeprüfung“, § 6 „Gleichwertige Abschlussprüfungen“, § 7 „Anerkennung leitender Tätigkeit“).

10.5 Zuverlässigkeit und Ausschlussgründe

Der Bieter muss nachweisen, dass er über die für die Aufgabenerfüllung notwendige Zuverlässigkeit verfügt. Der Bieter gilt als zuverlässig, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die für den Straßenpersonenverkehr geltenden Vorschriften missachtet werden oder die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet wird. Dabei wird das Verhalten des Unternehmens und der zur Führung des Unternehmens bestellte/n Person/en (Geschäftsführer, Verkehrsleiter, Betriebsleiter) berücksichtigt. Die Vorlage folgender Erklärungen, Angaben, Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Auszüge aus Registern wird verlangt:

- Rechtsverbindliche Eigenerklärung des Unternehmers, dass keine Verstöße vorliegen, die die in § 13 Abs. 1 PBefG auf § 1 PBZugV bezogene geforderte Zuverlässigkeit in Frage stellen (Erklärung im Angebotsschreiben)
- Bei Unternehmen, die in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind: Abschrift der Eintragung, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung außerdem die Gesellschafterliste; nicht älter als **3 Monate**

- Namentliche Auflistung des Unternehmers und der zur Führung des Unternehmens bestellte/n Person/en (Geschäftsführer, Verkehrsleiter, Betriebsleiter)
- Eigenerklärung zum Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses (des Bieters sowie der zur Führung der Geschäfte bestellten Person/en (Geschäftsführer, Verkehrsleiter, Betriebsleiter)) (Erklärung im Angebotsschreiben)

Die in §§ 123 und 124 GWB genannten Tatbestände sind Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit des Unternehmens oder der für die Führung bestellten Personen und können zum Ausschluss des Unternehmens führen. Zum Ausschluss von der Vergabe führt außerdem das Fehlen der Eigenerklärung, dass keiner der in den §§ 123 und 124 GWB aufgeführten Tatbestände vorliegt (Erklärung im Angebotsschreiben).

Zur Prüfung, ob solche Verstöße vorliegen, kann der Auftraggeber weitere Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Auszüge aus Registern, in denen derartige Verstöße registriert sind, von dem Bieter verlangen oder mit dessen Einverständnis anfordern.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle im Verkehrsvertrag sowie in den Anlagen zum Verkehrsvertrag, insbesondere in der Leistungsbeschreibung, vorgegebenen Anforderungen als Mindestanforderungen nicht unterschritten werden dürfen. Angebote, die die Vorgaben der Vergabeunterlagen nicht erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

10.6 Fahrzeuganforderungen und Angebotsfahrpläne

Der Bieter weist in seinem Angebot die Anzahl, das Alter sowie die Platzkapazitäten der insgesamt erforderlichen Fahrzeuge nach vorgegebenem Muster aus (Anlage 4 zum Angebotsschreiben).

Der Bieter hat in seinem Angebot Fahrplantabellen beizufügen, die das Angebot auf der ausschreibungsgegenständlichen Linie darstellen. In der Kopfzeile der jeweiligen Fahrplanleistung sind anzugeben (vgl. Anlage A1 Fahrplan und Anlage B1 Linienlänge):

- die Verkehrstage
- die jährlichen Fahrplan-km
- Startpunkt
- Fahrtziel

10.7 Nachunternehmer

Eine Vergabe an Unterauftragnehmer ist zulässig unter Beachtung des Art. 4 Abs. 7 der VO (EG) Nr.1370/2007. So ist der Bieter verpflichtet, einen bedeutenden Teil der Personenverkehrsdienstleistung selbst zu erbringen. Als bedeutender Teil wird für die Zwecke des zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags ein Anteil von mindestens 20% der Personenverkehrsdienstleistung auf der Basis Jahresfahrplan-Km im Normjahr bestimmt. Diese Vorgabe gilt über den gesamten vom Vertrag erfassten Zeitraum.

Der Einsatz von Unterauftragnehmern muss den Auftraggebern mit Angabe der beauftragten Unternehmen und deren vorgesehener Betriebsleistung vor ihrer Betriebsaufnahme schriftlich mitgeteilt und von diesem immer genehmigt werden.

Die Zustimmung wird in der Regel erteilt, sofern

- der Unterauftragnehmer die Anforderungen an Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung eines Kraftverkehrsunternehmers nach Artikel 3 Abs.1 VO (EG) Nr. 1071/2009 erfüllt,
- eine vom Unterauftragnehmer gezeichnete Anlage „Verpflichtungserklärung zum Mindestlohngesetz“ (Anlage C12) zum Verkehrsvertrag vorliegt,
- eine vom Unterauftragnehmer gezeichnete Tariftreueerklärung analog der Anlage 1 zum Angebotsschreiben vorliegt,

und wenn die Eignung des Unterauftragnehmers dem Auftraggeber nachvollziehbar nachgewiesen wird, etwa durch Darlegung ordnungsgemäß erbrachter Linienverkehrsleistungen nach § 42 oder § 43 PBefG oder durch einen Fachkundenachweis gemäß Abschnitt 10.4.

Unterauftragnehmer des Auftragnehmers sind dessen Erfüllungsgehilfen. Der Auftragnehmer bleibt für den Auftraggeber der verantwortliche Ansprechpartner.

10.8 Eignungsleihe

Falls ein Bieter im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen möchte, hat er nachzuweisen, dass ihm die für die Erbringung des Verkehrsvertrages nebst Anlagen erforderlichen Mittel dieser Unternehmen tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Hierzu hat er eine Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorzulegen. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen. Das andere Unternehmen muss die Verpflichtungserklärung in Form einer verbindlichen Zusage abgeben, die der Vergabestelle mit der Abgabe des Angebotes vorzulegen ist. Die Verpflichtungserklärung wird als Anlage zum Verkehrsvertrag aufgenommen und ist während der Vertragslaufzeit als Teil der Leistung des Auftragnehmers durch das eignungsleihende Unternehmen zu erbringen.

Die Verpflichtungserklärung muss Aussagen beinhalten, dass das Know-How, ggf. notwendige technischen Geräte und Einrichtungen sowie die notwendigen personellen Kapazitäten des anderen Unternehmens dem Bieter über die gesamte Vertragslaufzeit für den vertragsgegenständlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Die Verpflichtungserklärung ist auch notwendig, sofern es sich bei dem anderen Unternehmen um ein Unternehmen handelt, das mit dem Bieter in einem Konzern verbunden ist.

Für den Fall einer Eignungsleihe hinsichtlich des Nachweises „Angabe von erbrachten Busverkehrsleistungen“ hat das andere Unternehmen eine Kopie der Anlage 3 zum Angebotschreiben zu verwenden.

Nimmt ein Bieter die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so wird eine gemeinsame Haftung des Bieters und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe verlangt und ist durch eine Eigenerklärung zu erklären. Die Eigenerklärung zur Haftung wird als Anlage zum Verkehrsvertrag aufgenommen.

Ein Wechsel oder Ausscheiden des / der eignungsleihenden Unternehmen(s) ist nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Solange das für die Eignungsleihe verwendete Personal beim Eignungsleihgeber beschäftigt ist, hat dieser das Personal des Eignungsleihgebers, das über die mit den für diesen vorgelegten Referenzen erlangte Erfahrung verfügt, bei der hiesigen Leistung einzusetzen.

Die Anforderungen gelten für Einzelbieter und Bietergemeinschaften gleichermaßen.

11. Kalkulation

11.1 Grundlagen

- a) Die Einnahmen und Erträge aus dem Verkauf von Fahrkarten, Ausgleichsleistungen und Erstattungszahlungen stehen dem Aufgabenträger zu. Das Einnahmerisiko aus dem Verkauf von Fahrscheinen verbleibt beim Auftraggeber (Bruttoprinzip).
- b) Die der Kalkulation des Bieters zugrundeliegende Umlaufplanung ist mit dem Angebot in transparenter Form im Dateiformat Excel offen zu legen. Aus den Plänen muss hervorgehen, welche Fahrplanfahrt dem jeweiligen Umlauf zugeordnet ist.
- c) Die verbindliche Angebotskalkulation durch den Bieter beinhaltet die verschiedenen Kostenbestandteile des Betriebes. Aus der Summe der Kostenbestandteile ergibt sich die Höhe der Ausgleichsleistungen.

- d) Für die Erstellung des Angebotes sind für die gesamte Vertragslaufzeit die Kosten des Betriebes inklusive der Vorlaufkosten für alle nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen pro Kalenderjahr zu kalkulieren. Investitionen sind entsprechend der marktüblichen Abschreibungsmethodik gleichmäßig über die Gesamtlaufzeit des ausgeschriebenen Vertrages auf die einzelnen Kalenderjahre zu verteilen. Sämtliche Vorlaufkosten sind ebenfalls gleichmäßig auf die einzelnen Kalenderjahre der gesamten Vertragslaufzeit zu verteilen.
- e) Das in Anlage C2 beigefügte Kalkulationsblatt ist zwingend für die Angebotskalkulation zu verwenden. Diese Anlage ist vom Bieter vollständig auszufüllen und dem Angebot rechtsverbindlich unterschrieben als eingescannte Kopie beizulegen. Zusätzlich ist die vollständig ausgefüllte **Excel-Datei** dem Angebot beizufügen. Alle Preise sind netto in Euro mit zwei Nachkommastellen anzugeben. Fallen für einzelne Kostenbestandteile keine Kosten an, sind für diese Kostenbestandteile keine Werte einzutragen.
- f) Die Kalkulation ist für die Wertung sowie für die Abrechnung des jeweiligen Kalenderjahres maßgeblich. Ab dem 1. Betriebsjahr wird gemäß § 14 ÖDA eine Preisfortschreibung der dort beschriebenen Preisbestandteile vorgenommen.
- g) Die Kalkulation erfolgt auf Grundlage eines Normjahres (250 Wochentage, 52 Samstage, 63 Sonn- und Feiertage).
- h) **Veränderungen am Kalkulationsschema sind unzulässig.** Entspricht der Gesamtbetrag eines Angebotes nicht der Summe der Preisfaktoren, so sind die Preisfaktoren maßgebend.
- i) Die Kalkulationen der Bieter haben die vorgegebenen Kalkulationsmuster des ZPS einzuhalten. Abweichende Kalkulationen werden nicht gewertet.
- j) Der Bieter hat auf Wunsch des Auftraggebers die einzelnen Positionen seiner Angebotskalkulation darzulegen oder zu differenzieren, sofern dies zur Erläuterung im Rahmen der Überprüfung ungewöhnlich niedriger Angebote durch den Auftraggeber notwendig ist.
- k) Eine Nachverhandlung bezüglich Angebotspreis und/oder Angebotsinhalten ist ausgeschlossen.

11.2 Preisblatt

- a) Die Bieter kalkulieren Ihr Angebot und tragen die entsprechenden Preise in das Preisblatt (Anlage C2) ein. Hierbei sind die folgenden Einzelpositionen zu berücksichtigen:
 - 1. Von den Fahrzeugeinsätzen abhängige Kosten (P1)
 - 2. Von den Fahrplanstunden abhängige Kosten (P2)
 - 3. Von den Fahrplankilometern abhängige Kosten (P3)
 - 4. Kosten für die Verwaltung (Regiekosten) (P4)
 - 5. Kosten für das Marketing (P5)
- b) Unter den von Fahrzeugeinsätzen abhängigen Kosten (P1) sind alle Kosten zusammenzufassen, die den geforderten Fahrzeugtypen zuzuordnen sind. Dies sind beispielsweise Kosten für die Anschaffung der Fahrzeuge, wie Kauf, Miete oder Leasing, Fahrzeugausstattung mit der geforderten Technik für Information und Verkauf (Bordrechner, SIM-Karte, SAM-Karte etc.), Fahrzeugabstellung, Reinigung, gesetzliche Haupt- und Sicherheitsuntersuchungen, Versicherungsbeiträge, Beseitigung von Vandalismusschäden. Auch die festen Kosten für die benötigten Reservefahrzeuge sind in dieser Position zu berücksichtigen.

Die sich ergebenden Jahreskosten beziehen sich auf die durchzuführenden Fahrzeugeinsätze. Es können pro Verkehrstag so viele Fahrzeugeinsätze geltend gemacht werden, wie Fahrzeuge im Spitzeneinsatz eines Verkehrstags benötigt werden. Wenn Fahrzeuge im Schwachlastbereich eines Tages oder als Ablöser erneut eingesetzt werden sollen, handelt es sich nicht um einen zusätzlichen Fahrzeugeinsatz.

Der Preisblock P1 unterliegt keiner Preisfortschreibung.

- c) Die Fahrplanstunden werden durch die Fahrplanvorgaben eindeutig bestimmt (vgl. Anlage A1 Fahrplan). Sie sind daher für alle Bieter gleich und fest vorgegeben.

Unter den von den Fahrplanstunden abhängigen Kosten (P2) sind alle Kosten für den Einsatz der Fahrer zusammenzufassen. Dies sind insbesondere die nach Tarif zu bezahlenden Löhne, sämtliche Lohnnebenkosten und weiteren Zuwendungen, die den Fahrern im Zusammenhang mit dem Auftrag vergütet werden. **In die Kosten sind alle lohnrelevanten Zeiten einzurechnen:** Dies betrifft die vergüteten Standzeiten und Wegzeiten von und zu den Einsatzorten sowie Nebenzeiten für die Betriebsvorbereitung und Abrechnung und Zeiten für die Schulung der Fahrer, sowohl der gesetzlich notwendigen, als auch der zusätzlichen Schulungen nach den Vorgaben dieses Vertrags und der Leistungsbeschreibung. Ebenso sind die Kosten für Urlaub und sämtliche Fehlzeiten zu denen Verpflichtung zur Lohnfortzahlung besteht, hier zu berücksichtigen.

Die Vergütung von Betriebsunterbrechungen, Pausen sowie An- und Abfahrten ist somit ebenfalls im Kostensatz für die Fahrplanstunde einzupreisen.

Diese Kosten sind auf die zu erbringenden Fahrplanstunden zu beziehen und wie folgt aufzugliedern:

- Zeiten an Sonn- und Feiertagen.
- Normalarbeitszeiten von Montag bis Samstag zwischen 5.00 und 22.00 Uhr.

Die Kosten für das Fahrpersonal unterliegen der Preisfortschreibung für Personalkosten.

- d) Die Fahrplankilometer werden ebenfalls durch die Fahrplanvorgaben eindeutig bestimmt (vgl. Anlage A1 Fahrplan und Anlage B1 Linienlänge) und sind fest vorgegeben.

Unter den Fahrplankilometer abhängigen Kosten (P3) sind sämtliche Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge, also insbesondere die Energiekosten, die Kosten für Instandhaltung und Reparatur, Reifenkosten etc. zu summieren. **Alle Einzelpreise des Preisblocks sind auf 100 Fahrplankilometer zu beziehen**, damit eine Kalkulation in Eurocent möglich ist und Probleme mit der Rundung vermieden werden.

Diese Betriebskosten sind auf die vorgegebenen Fahrplankilometer zu beziehen. Die Kosten für Ein- und Ausrückfahrten, Leerfahrten, Werkstattfahrten und andere dem Auftrag zuzurechnende Fahrzeugbewegungen sind auf die Fahrplankilometer umzulegen.

Im Preisblatt sind anhand des durchschnittlichen Dieselvebrauchs je 100 Kilometer und dem Anteil an Leerkilometern, den der Bieter ermittelt hat, die Energiekosten zu berechnen. Die verbleibenden Kosten sind in Personal- und Sachkosten aufzutrennen. **Die Personalkosten unter P3 unterliegen der Preisfortschreibung gem. § 14 Abs. 2 und die Sachkosten unter P3 unterliegen der Preisfortschreibung gem. § 14 Abs. 3. [Bewerberinformation 08]**

Die Dieselskosten unterliegen der entsprechenden Preisfortschreibung.

- e) Die verbleibenden Kosten sind unter dem Kostenbestandteil P4 für die Regiekosten zu summieren. Dies sind insbesondere die allgemeinen Verwaltungskosten, Kosten für Geschäftsführung, Buchhaltung, Jahresabschluss, Lohnabrechnung, Kosten für Fahrer- und Fahrzeugdisposition, ggf. Fahrzeugreinigung, EDV, Software, Berichtswesen, Fahrgastzählungen sowie alle anderen Kosten, die nicht direkt den vorstehend genannten Kostenblöcken zugeordnet werden können.

Im Preisblatt ist zusätzlich anzugeben, welcher Anteil an den Regiekosten zu den Personalkosten zählt und damit der Preisfortschreibung für Personalkosten unterliegt. Der verbleibende Anteil wird entsprechend der Sachkosten fortgeschrieben.

- f) Der Preisbestandteil P5 für Marketing ist für alle Bieter gleich und daher bereits eingetragen. Er beträgt 10.000 € für das erste Betriebsjahr. Dieser Betrag wird in der Kalkulation verwendet.

- g) Anschließend werden die für die Preisgleitung zu verwendenden Summen je fortzuschreibendem Preisbestandteil berechnet und nachrichtlich angegeben.

- h) Aus der Summe der Preisbestandteile P1 bis P5 ergibt sich der Vollkostenpreis pro Normjahr.
Der Vollkostenpreis bildet den Wertungspreis.

12. Zuschlagskriterien und Wertung der Angebote

- a) Der Zuschlag wird auf das Angebot mit dem wirtschaftlichsten Preis (Preis 100%) erteilt. Der Preis ist somit das einzige Kriterium für die Zuschlagserteilung.
b) Die Bieter müssen in der Anlage C2 auf der Basis eines Normjahres eine nach den Vorgaben des ZPS gestaltete Linienkalkulation vorlegen. Im Feld J46 ergibt sich der Wertungspreis.
c) Den Zuschlag aus allen Angeboten erhält der wirtschaftlichste Wertungspreis.

13. Bietergemeinschaften

- a) Die Abgabe von Angeboten durch Bietergemeinschaften ist zulässig.
b) Die Bietergemeinschaft hat in ihrem Angebot die Namen und die berufliche Befähigung der Personen anzugeben, die für die Erbringung der Leistung als verantwortlich vorgesehen sind (vgl. § 43 Abs. 1 VgV).
c) Erforderliche Rechtsform nach Zuschlagserteilung:
 - Arbeitsgemeinschaft in Form einer BGB-Gesellschaft oder einer dieser nach ausländischem Recht vergleichbaren Rechtsform;
 - Auftragserteilung nur an ein federführendes und bevollmächtigtes Mitglied der Gemeinschaft; gesamtschuldnerische Haftung der Mitglieder (vgl. § 53 Abs. 9 VgV).

d) Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene „Erklärung der Bietergemeinschaft“ abzugeben, in der

 - alle Mitglieder mit vollständigen Adressangaben aufzuführen sind,
 - der für den Abschluss des Vertrages sowie für die Beantwortung von eventuellen Rückfragen zu den Angeboten bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist, der die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - erklärt wird, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
 - Für die oben genannte Erklärung über die Bietergemeinschaft muss das Formblatt Anlage C7 verwendet werden.

e) Bieter, die sich im Rahmen einer Bietergemeinschaft an dieser Ausschreibung beteiligen, können darüber hinaus kein eigenständiges Angebot einreichen. Falls derartige Angebote eingehen sollten, würde dies zwingend sowohl zum Ausschluss des Angebotes des betreffenden Einzelbieters als auch – bei Kenntnis der Bietergemeinschaft vom Angebot des Einzelbieters – des Angebotes der Bietergemeinschaft führen.

f) Darlegung zur kartellrechtlichen Zulässigkeit von Unternehmenskooperationen:
Der Auftraggeber muss Angebote ausschließen, bei denen Bieter in Bezug auf die Vergabe Vereinbarungen getroffen haben, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken: § 124 Abs. 1 Ziffer 4 GWB. Eine solche Verhaltensweise kann in der Missachtung kartellrechtlicher Verbote liegen. Bietergemeinschaften haben bei ihrer Bildung die kartellrechtlichen Vorgaben zu beachten (siehe hierzu auch Anlage C9 Positionspapier der Kartellbehörden).

g) Die Bildung von Bietergemeinschaften nach der Angebotsabgabe ist unzulässig.

14. Verkehrsvertrag

Mit dem Zuschlag an den erfolgreichen Bieter (künftiger Auftragnehmer) wird diesem ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDA) erteilt.

Die Vergabeunterlagen enthalten ein Muster des Verkehrsvertrages (inkl. Anlagen), dessen endgültige Fassung mit der Angebotsabgabe unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen im

Rahmen des Vergabeverfahrens vom Bieter anerkannt und mit der Zuschlagserteilung an den erfolgreichen Bieter verbindlich wird. Die Vertragsurkunde wird nach Zuschlagserteilung vom Auftraggeber im Original ausgefertigt und zur Unterschrift an den Auftragnehmer übersandt. Änderungen/Ergänzungen des Vertrages durch den Auftragnehmer sind unzulässig, soweit nicht ausdrücklich im Vertragstext selbst zugelassen oder gefordert.

15. Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **31.08.2025**.

Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden und darf dieses nicht ändern, berichtigen oder zurückziehen. Sollte absehbar sein, dass ein Zuschlag aufgrund eines Nachprüfungsverfahrens bis zum Ende der Bindefrist nicht erfolgen kann, behält sich der Auftraggeber vor, die Bieter zu einer angemessenen Verlängerung der Bindefrist aufzufordern.

16. Nicht berücksichtigte Bieter

Die Bieter, die ein Angebot abgegeben haben, werden gem. § 134 GWB sowie § 62 VgV über die Nichtberücksichtigung ihres Angebotes informiert.

17. Aufhebung der Vergabe

- a) Die Aufhebung der Vergabe kann nach Maßgabe des § 63 VgV erfolgen.
- b) Der Auftraggeber hat basierend auf den bisherigen Verkehrsdiensten auf der Linie R13/X13 Aufhebungswerte bestimmt. Eine Aufhebung erfolgt, wenn keines der wertbaren Angebote den vom Auftraggeber festgelegten Aufhebungswert unterschreitet.
- c) Auftraggeber und Bieter tragen die ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens jeweils entstandenen Kosten.

18. Vergabekammer

Das Verfahren zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen das Vergabeverfahren richtet sich nach den Vorschriften der §§ 155 ff GWB. Zuständig sind aufgrund der Tatsache, dass die Leistung im Saarland erbracht wird, die Vergabekammern des Saarlandes:

Vergabekammern des Saarlandes - Geschäftsstelle

Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken

Etwaige Vergabeverstöße muss der Bieter nach § 160 Abs. 3 GWB vor der Einleitung eines Vergabenachprüfungsverfahrens rügen. Ein Vergabenachprüfungsantrag ist innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, bei den Vergabekammern einzureichen.

19. Übersicht beizufügende Unterlagen

Dem Angebot müssen alle nach den Vergabeunterlagen erforderlichen Anlagen beigelegt werden und – soweit gefordert – rechtsverbindlich unterschrieben werden.

Auf jeden Fall müssen beigelegt werden:

- Angebotsschreiben (pdf-Format) inklusive Anlagen, vollständig ausgefüllt
- Kalkulation (Anlage C2); als vollständig ausgefüllte Datei im Tabellen-Kalkulationsformat Microsoft **Excel**
- die der Kalkulation zugrundeliegende Umlaufplanung gemäß Kap. 11.1
- die Fahrplantabellen der Angebotsfahrpläne (vgl. Kap. 10.6)
- alle Erklärungen und Nachweise über die Zuverlässigkeit und darüber, dass keine Ausschlussgründe gemäß Kap. 10.5 vorliegen (vgl. Kap. 10.5)
- alle Erklärungen und Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit (vgl. Kap. 10.2)

- alle Erklärungen und Nachweise über die Fachkunde und die personelle Leistungsfähigkeit (vgl. Kap. 10.4)

sowie gegebenenfalls:

- Erklärung über die Bietergemeinschaft (Formblatt Anlage C7)
- Nachweise gem. Kapitel 10.8 Eignungsleihe

Mit freundlichen Grüßen

gez. Achim Jesel
Leiter der Geschäftsstelle